

§ 2 PZV-ZRV Begriffsbestimmungen

PZV-ZRV - Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge-Zusatzrückstellungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die abgelaufene Vertragsdauer von Vertrag k bis zum aktuellen Bilanzstichtag, zu dem die in dieser Verordnung geregelten Berechnungen durchzuführen sind, wird mit t_k bezeichnet.
2. (2) Die Mindestbindefrist des Vertrages k wird mit n_k bezeichnet. Nach Ablauf der Mindestbindefrist und Weiterbestehen des Vertrages ist $n_k = t_k + 1$ zu setzen.
3. (3) Der Marktwert des gesamten Portfolios der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zum Bilanzstichtag, zu dem die zusätzliche Rückstellung zu bilden ist, wird mit W bezeichnet.
4. (4) Der Marktwert des nicht abgesicherten Aktienanteils des gesamten Portfolios der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zum Bilanzstichtag, zu dem die zusätzliche Rückstellung zu bilden ist, wird mit α bezeichnet.
5. (5) Zur Bestimmung des Abzinsungsfaktors ist ein Zinssatz von $\text{maximali} = 0,75\%$ zulässig.
6. (6) Die j -te Prämieinzahlung bei Vertrag k wird mit P_j, k bezeichnet.
7. (7) $\text{Sigma } \alpha$ bezeichnet die Jahres-Volatilität (in Prozent) eines anerkannten Aktien-Index jener Börse, an welcher der größte Anteil des Portfolios im Jahresdurchschnitt des Geschäftsjahres angelegt ist, zu dessen Ende die zusätzliche Rückstellung zu bilden ist. Für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts sind die Zeitwerte der Vermögenswerte an den Monatsenden des Geschäftsjahres heranzuziehen.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at